

Kuratorium Sport und Natur e.V., Von-Kahr-Straße 2-4, 80997 München

Internet:  
www.kuratorium-sport-natur.de

Herrn  
Andreas Schmidt MdB  
Vorsitzender des Rechtsausschusses  
des Deutschen Bundestags  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Tel. Durchwahl	Datum
	VS	- 27	11.05.06

**Mitglieder:**

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club  
Bund Deutscher Radfahrer  
Bundesverband IG Klettern  
Deutsche Initiative Mountain Bike  
Deutsche Reiterliche Vereinigung  
Deutsche Triathlon Union  
Deutscher Alpenverein  
Deutscher Hänggleiterverband  
Deutscher Kanu Verband  
Deutscher Ruderverband  
Deutscher Schlittensportverband  
Deutscher Seglerverband  
NaturFreunde Deutschlands  
Verband Deutscher Sporttaucher  
Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland  
**Förderer:**  
Deutscher Anglerverband  
Deutscher Sportbund  
Deutscher Skiverband  
Deutscher Verband für das Skilehrwesen  
Fachgruppe Outdoor und Bundesverband der Deutschen Sportartikel-Industrie e.V.  
Förderverein Orientierungslauf

**Öffentliche Anhörung zur Föderalismusreform am 18.05.2006, Thema Umweltrecht**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

wir wenden uns an Sie in Ihrer Funktion als Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags und bitten Sie, unsere Stellungnahme auf der Internetseite des Rechtsausschusses zu veröffentlichen. In gedruckter Form ist sie per Post unterwegs.

Das Kuratorium Sport und Natur betrachtet die geplante Neuregelung des Umweltrechts im Rahmen der Föderalismusreform mit Sorge. Im Folgenden schildern wir Ihnen unsere Bedenken und bitten Sie, diese bei der Beratung über die Gesetzentwürfe zu berücksichtigen.

**1. Allgemeines zum Kuratorium Sport und Natur**

Das Kuratorium Sport und Natur e.V. ist der Zusammenschluss der Natursportverbände in Deutschland mit über 3 Millionen Mitgliedern. 15 Verbände sind Mitglieder des Kuratoriums. Sie finden sie in der rechten Leiste.

Seit seiner Gründung im Jahr 1992 verfolgt das Kuratorium folgende satzungsgemäße Ziele:

- Lösungs- und Kompromissfindung für Konflikte zwischen Naturschutz und Natursport: Naturschutz und Natursport sind keine Gegensätze, sondern sich ergänzende Ziele, die partnerschaftlich erreicht werden können.
- Förderung des Naturverständnisses und der naturschonenden Sportausübung unter den Mitgliedern und Förderung eines besseren Verständnisses von Sport in der Natur in der Öffentlichkeit
- Sicherung des Rechts auf eine naturverträgliche Sportausübung in der freien Natur

Von-Kahr-Straße 2-4  
Postfach 50 02 20  
80972 München

Telefon (089) 1 40 03-27  
Telefax: (089) 1 40 03-11  
e-mail: kuratorium@kuratorium-sport-natur.de

Stadtparkasse München  
Kto. 73 10 95 63  
(BLZ 701 500 00)

- Vermittlung einer positiven Lebenseinstellung und eines unmittelbaren Naturverständnisses durch erlebnisreichen Sport in der Natur, insbesondere bei der Jugend

Das Kuratorium setzt dabei auf Einbeziehung aller Beteiligten aus Sport und Naturschutz, um eine größtmögliche Akzeptanz zu erreichen. Viele der Mitgliedsverbände haben erfolgreiche Konzepte für eine natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung in der Natur entwickelt.

## 2. Bundesnaturschutzgesetz: naturverträglicher Sport verankert

Bei der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes, das am 4. April 2002 in Kraft getreten ist, hat sich das Kuratorium stark engagiert und begrüßt das Gesetz ausdrücklich.

Im Vorfeld wurden in zahlreichen Erörterungen besonders zwischen Vertretern der Natursport- und Naturschutzverbände, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, in den Anhörungsterminen des Umweltausschusses und des Sportausschusses des Deutschen Bundestages und zuletzt mit Bundesumweltminister Trittin und Bundesinnenminister Schily einvernehmliche Lösungen gefunden, die den Belangen des Naturschutzes und denen des Sports gleichermaßen gerecht werden. Gleichzeitig besitzen sie eine hohe Akzeptanz bei den Sporttreibenden, gewinnen wesentliche Teile der Bevölkerung für den Naturschutz und verbessern im Ergebnis die Wirksamkeit des Naturschutzes erheblich.

Die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung als Teil der Erholung in der freien Natur wurde vom Gesetzgeber deutlich aufgewertet. Die nun auch für den Bereich des Sports gesetzlich festgelegten Prinzipien der Kooperation und der Beteiligung haben sich in der Praxis bewährt und zur Lösung von konkreten Konflikten zwischen Naturschutz und Natursport geführt.

Nach dem novellierten Bundesnaturschutzgesetz

- ist auch die Erholung des Menschen in der freien Natur gewährleistet und sind natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen der Erholung zuzurechnen (§ 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 Nrn. 11 und 13 BNatSchG und Gesetzesbegründung)
- sind natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden (§ 18 BNatSchG und Begründung)
- bleibt das Recht, ungenutzte Flächen zu betreten, substanziell unberührt und erfolgt für das Befahren von Gewässern eine Klarstellung (§ 56 BNatSchG)

### Mitglieder:

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club

Bund Deutscher Radfahrer

Bundesverband IG Klettern

Deutsche Initiative Mountain Bike

Deutsche Reiterliche Vereinigung

Deutsche Triathlon Union

Deutscher Alpenverein

Deutscher Hängegleiterverband

Deutscher Kanu Verband

Deutscher Ruderverband

Deutscher Schlittenhundesport Verband

Deutscher Seglerverband

NaturFreunde Deutschlands

Verband Deutscher Sporttaucher

Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland

### Förderer:

Deutscher Anglerverband

Deutscher Sportbund

Deutscher Skiverband

Deutscher Verband für das Skilehrwesen

Fachgruppe Outdoor und Bundesverband der Deutschen Sportartikel-Industrie e.V.

Förderverein Orientierungslauf

- bleiben vertragliche Vereinbarungen ausdrücklich auch für den Bereich des Sports vorgesehen und andere Kooperationsformen unberührt (§ 8 BNatSchG und Begründung)
- haben alle Sporttreibenden am frühzeitigen Informationsaustausch teil, der mit Betroffenen und interessierter Öffentlichkeit zu gewährleisten ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 BNatSchG und Gesetzesbegründung)
- und können darüber hinaus Sportvereine, die natur- und landschaftsverträglichen Sport fördern, die Anerkennung als Naturschutzverein erhalten und sind dann entsprechend zu beteiligen (§ 59 ff. BNatSchG, Gesetzesbegründung)

Somit erstreckt sich der Schutzzweck des novellierten Bundesnaturschutzgesetzes ausdrücklich auch auf natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur. Die Natur- und Landschaftsverträglichkeit ist in der Gesetzesbegründung und in der fachlichen Erläuterung des Beirates Umwelt und Sport beim Bundesumweltministerium definiert.

Der Deutsche Alpenverein, Gründungsmitglied und mitgliederstärkster Verband im Kuratorium Sport und Natur, ist auf der Grundlage des § 59 BNatSchG im September 2005 bundesweit als Naturschutzverband anerkannt worden.

### 3. Unterschiedliche landesspezifische Regelungen

Schon jetzt erlaubt die Rahmengesetzgebung in vielen Bereichen die Ausformung von 16 verschiedenen Umsetzungen in Landesrecht, so z.B. beim Betretensrecht. Rad-, Wander- oder Reitwege, Klettergebiete und Flüsse machen aber genau wie der Schutzbedarf der Natur nicht an Landesgrenzen halt. Für den Natursportler sind die unterschiedlichen Regelungen in den Bundesländern zum großen Teil nicht nachvollziehbar. Verbote in einem Bundesland führen zu wachsendem Freizeittourismus und damit zur Zunahme von Verkehr und zu neuen Problemen in angrenzenden Bundesländern (sog. Verdrängungseffekte).

### 4. Risiken der geplanten Abweichungsgesetzgebung

Wenn die bisherigen Pläne realisiert werden, ist jedoch zu befürchten, dass die erreichten Qualitätsmerkmale des Bundesnaturschutzgesetzes weitgehend rückgängig gemacht werden und die Unterschiede in der Landesgesetzgebung zu- statt abnehmen.

Entscheidend ist der vorgesehene Art. 72 Abs. 3 GG neu, der nur die „Grundsätze des Naturschutzes“ der alleinigen Gesetzgebungsbefugnis des Bundes überlässt, den Naturschutz im übrigen aber der neu geplanten Abweichungsgesetzgebung zuordnet, d. h. dass der Bund zwar alle Einzelheiten gesetzlich regeln kann, die Länder aber hiervon abweichende Gesetze mit Vorrang erlassen dürfen. Dies ergibt sich auch aus der Begründung zum Gesetzentwurf, die den so genannten „Begleittext zu Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2“ übernimmt:

#### Mitglieder:

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club

Bund Deutscher Radfahrer

Bundesverband IG Klettern

Deutsche Initiative Mountain Bike

Deutsche Reiterliche Vereinigung

Deutsche Triathlon Union

Deutscher Alpenverein

Deutscher Hängegleiterverband

Deutscher Kanu Verband

Deutscher Ruderverband

Deutscher Schlittenhundesport Verband

Deutscher Seglerverband

NaturFreunde Deutschlands

Verband Deutscher Sporttaucher

Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland

#### Förderer:

Deutscher Anglerverband

Deutscher Sportbund

Deutscher Skiverband

Deutscher Verband für das Skilehrwesen

Fachgruppe Outdoor und Bundesverband der Deutschen Sportartikel-Industrie e.V.

Förderverein Orientierungslauf

„Die Kompetenz für die Grundsätze des Naturschutzes gibt dem Bund die Möglichkeit, in allgemeiner Form bundesweit verbindliche Grundsätze für den Schutz der Natur, insbesondere die Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes festzulegen. Nicht davon erfasst sind beispielsweise die Landschaftsplanung, die konkreten Voraussetzungen und Inhalte für die Ausweisung von Schutzgebieten, die gute fachliche Praxis für die Land- und Forstwirtschaft und die Mitwirkung der Naturschutzverbände.“

## 5. Gesetzgebungsziel

Ziel soll es sein, im Rahmen der „Reform zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung“ die mit dem neuen Bundesnaturschutzgesetz erreichten einheitlichen Vorgaben zu festigen und in ihrer Verbindlichkeit für die Bundesländer zu stärken, statt eine weitere Zersplitterung zum Nachteil der Natur und des Sports zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Janssen  
Vorstandsmitglied  
Rechtsanwalt  
Bürgermeister von Tegernsee

### Mitglieder:

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club

Bund Deutscher Radfahrer

Bundesverband IG Klettern

Deutsche Initiative Mountain Bike

Deutsche Reiterliche Vereinigung

Deutsche Triathlon Union

Deutscher Alpenverein

Deutscher Hänggleiterverband

Deutscher Kanu Verband

Deutscher Ruderverband

Deutscher Schlittenhundesport Verband

Deutscher Seglerverband

NaturFreunde Deutschlands

Verband Deutscher Sporttaucher

Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland

### Förderer:

Deutscher Anglerverband

Deutscher Sportbund

Deutscher Skiverband

Deutscher Verband für das Skilehrwesen

Fachgruppe Outdoor und Bundesverband der Deutschen Sportartikel-Industrie e.V.

Förderverein Orientierungslauf